



Vereinsstatuten

für Schiessverein

FSG Eiken

Ausgabe Juni 2021

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die FSG Eiken, gegründet 1878, mit Sitz in Eiken, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenverband Oberfricktal, dem Bezirksschützenverband Laufenburg, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen und Seniorveteranen. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen als Mitglied angemeldet.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

III. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vereinsversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im I. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz
- . Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- . Entgegennahme des Jahresberichtes
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Teilnahme an Schiessanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer (Kant.- & Eidg. Schützenfeste)
- . Genehmigung des Jahresprogrammes
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Fähnrich
- . Ehrungen
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 11

Der Vereinsversammlung obliegen:

- . Beschluss zur Teilnahme an Schiessanlässen, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- . Vorbereitung von kommenden Anlässen (Bestimmung des OK)
- . Beschluss über das Programm des Endschiessens
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 12

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- . durch den Vorstand
- . auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 13

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 10 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereins nach aussen
- . Aufstellung des Jahresprogramms z.h. der Generalversammlung
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung
- . Erstellen der Rapporte und Berichte

- . Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlungen
- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Einsatz des Fähnrichs
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Artikel 15 (Aufgabenverteilung im Vorstand)

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2 und die öffentlichen Publikationen. Er ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiesssekretär bei der Erstellung des Schiessberichtes.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt die Munitionsabrechnung zuhanden des Kassiers.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 21

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 22

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Eiken vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Eiken.

Artikel 24

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 28.02.1951 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort/Datum: Eiken, 11.06.2021

Feldschützengesellschaft Eiken

.....
M. Buser

Präsident: M. Buser

.....
C. Dornbierer

Aktuarin: C. Dornbierer

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: ~~Sanger~~, 8.7.21

.....
[Signature]

Präsident

.....
[Signature]

AL Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort / Datum: Aarau, 13.07.2021

.....
J.V. M. Weid

Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

